Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 17.06.2024 **Drucksache** 19/**2595**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 18.06.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2595 –

Frage Nummer 40
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, wird in den Fällen, in denen die Bayrischen Staatsforsten (BaySF) nur einen Anteil von unter 50 Prozent von potenziellen Windkraftflächen haben, auf eine eigene Ausschreibung der BaySF verzichtet, wie sieht die geplante Erleichterung für die Kommunen konkret aus und können Kommunen, die Staatsforstflächen auf ihrer Gemarkung haben und an der Entwicklung eigener Projekte Interesse bekunden, Standortsicherungsverträge, wie sie vor 2023 langjährige Praxis waren, mit der BaySF abschließen, nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung am 13.06.2024 gesagt hat, dass die Akzeptanz für Windkraft erhöht werden soll, indem Windräder die Windräder der Bürger und der Gemeinden werden und auch bei den BaySF die direkte Vergabe an Kommunen deutlich erleichtert werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Seit Oktober 2022 gilt nach Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 Bayerische Bauordnung eine Ausnahme von der 10H-Regelung für Windenergieanlagen im Wald. Das wettbewerbsrechtliche Auswahlverfahren der Bayrischen Staatsforsten (BaySF) ist grundsätzlich rechtlich verpflichtend – auch, wenn sich Kommunen selbst am Auswahlverfahren beteiligen möchten. Ein Großteil der momentan für die Planung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehenden Flächen liegen im Staatswald, weswegen eine marktbeherrschende Stellung der BaySF nicht ausgeschlossen werden kann.

Aktuell werden Ausnahmen vom Auswahlverfahren laut BaySF genutzt, wenn ein eigenständiges Auswahlverfahren wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, weil eine eigenständige Nutzung der Flächen ohne Anschluss an ein bestehendes Projekt nicht nutzbar gemacht werden kann. Auf dieser Basis sind Arrondierungen für bestehende oder genehmigte Windparkprojekte möglich, womit dem Wunsch vieler Kommunen entsprochen werden kann. Dies kann gerade auch für Flächen mit komplex verzahnten Eigentumsverhältnissen zum Tragen kommen. Die Umsetzung der angekündigten weiteren Erleichterungen wird aktuell veranlasst.